

# **BVGer E-73/2020 vom 29. November 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-73\\_2020\\_d20191129](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-73_2020_d20191129)

FR: TAF E-73/2020 du 29 novembre 2019

IT: TAF E-73/2020 del 29 novembre 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 29. November 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist – vorbehaltlich nachfolgender Erwägung – einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann – wie vorliegend – auch in solchen Fällen auf einen Schriftenwechsel verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 4**

Die hinterlegten Kriterien des Automatismus bezüglich Auswahlprozedere des Spruchkörpers wurden im vorliegenden Verfahren durch zusätzliche

E-73/2020 Seite 7 Kriterien manuell ergänzt. Die manuelle Anpassung wurde aufgrund objektiver und im Voraus bestimmter Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht, VGR, SR 173.320.1). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache, Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation. Für die Spruchkörperbildung ist das Abteilungsbeziehungsweise Kammerpräsidium verantwortlich (vgl. Art. 31 und 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 5 Bst. b VGR). Dieser mit Zwischenverfügung vom 10. Januar 2020 – unter Vorbehalt einer allfälligen Stellvertretung insbesondere aufgrund von Abwesenheiten – antragsgemäss bekanntgegebene Spruchkörper wurde aufgrund der Pensionierung des Drittrichters Jean-Pierre Monnet durch Richterin Gabriela Freihofer ersetzt.

## **E. 5**

Der Beschwerdeführer macht formelle Rügen geltend, die vorab zu prüfen sind, da sie zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen können.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, E-73/2020 Seite 8 wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630). Der Amtsprinzip zur Feststellung des Sachverhalts findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Partei (Art. 8 AsylG).

### **E. 7.1**

Vorab ist festzustellen, dass die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Wahl von Gotabaya Rajapaksa am 16. November 2019 zum Präsidenten vorgebrachten Tatsachen und eingereichten Beweismittel – eine damit erfolgte Verschärfung der Gefährdungslage in Sri Lanka und damit eine nachträglich veränderte Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft – zu Recht als Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c AsylG entgegengenommen und geprüft hat. Auf die Vorbringen, die sich auf den Sachverhalt beziehen, über den das Bundesverwaltungsgericht bereits materiell entschieden hat, und auf die Beweismittel, die vor diesem Urteil entstanden sind, ist sie zu Recht nicht eingetreten, da diese im Rahmen eines Revisionsgesuchs hätten geltend gemacht werden müssen.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer sieht das rechtliche Gehör zunächst dadurch verletzt, dass er vom SEM nicht erneut zu seinen Asylgründen angehört worden sei. Er habe sich zum neu vorgebrachten asylrelevanten Sachverhalt bezüglich seiner aktuellen Verfolgungsgefahr, aber auch zu seinen exilpolitischen Aktivitäten noch nie mündlich äussern können. Dazu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht verpflichtet war, den Beschwerdeführer erneut anzuhören. Das Mehrfachgesuch wurde nach dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Asylverfahrens innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG eingereicht. Bei dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl.

BVGE 2014/39 E. 4.3). Der Beschwerdeführer hat in den letzten fünf Jahren zudem bereits ein Asylverfahren durchlaufen. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG) seine neuen Asylgründe bereits bei der Einreichung des Gesuchs umfassend sowie substantiiert darzutun und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen, was er in seiner 43-seitigen Eingabe vom 21. November 2019 sodann auch getan hat. Damit erweist sich eine erneute Anhörung nicht als notwendig. Bei dem vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang zitierten Rechtsgutachten handelt es sich lediglich um eine Empfehlung von Prof. Dr. Walter Kälin an das SEM,

E-73/2020 Seite 9 aus welcher der Beschwerdeführer keine Ansprüche ableiten kann. Indem die Vorinstanz den Antrag auf eine erneute Anhörung abgewiesen beziehungsweise den Beschwerdeführer nicht erneut angehört hat, hat sie das rechtliche Gehör nicht verletzt.

### **E. 7.3**

Weiter moniert der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit individuellen Asylgründen, mit der Einschätzung der länderspezifischen Lage in Sri Lanka und der Quellenverwendung eine unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie gleichzeitig eine Verletzung der Begründungspflicht. Soweit er diesbezüglich auf die bereits im ersten Asylverfahren geltend gemachten Vorbringen (LTTE-Verbindungen, Zeuge von Menschenrechtsverletzungen, Engagement für die TNA, Beteiligung an der Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen, Folterung, vgl. Beschwerde S. 66 f.) Bezug nimmt und anführt, es sei naheliegend, dass die Behörden deswegen nun im Kontext der aktuellen politischen Lage ein ausgesprochenes Verfolgungsinteresse an ihm hätten, ist anzuführen, dass sich diese als unglaublich erwiesen haben und die im ersten Asylverfahren vorgebrachten Asylgründe mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-986/2016 vom 24. Juli 2018 rechtskräftig beurteilt wurden und daher von der Vorinstanz nicht mehr berücksichtigt werden mussten. Das Gericht prüfte damals auch mögliche Risikofaktoren des Beschwerdeführers und verneinte das Vorliegen eines Risikoprofils. Mit Urteil E-4797/2019 vom 14. Oktober 2019 wies das Gericht eine Beschwerde gegen die Abweisung des ersten Mehrfachgesuchs des Beschwerdeführers ab. Der Verweis der Vorinstanz auf dieses Urteil ist nicht zu beanstanden. Sie hat im Übrigen sowohl die neuen Beweismittel als auch die geltend gemachte veränderte Lage in Sri Lanka ausreichend und zutreffend geprüft. Es trifft zwar zu, dass sie in der angefochtenen Verfügung lediglich die einschlägige Rechtsprechung zitierte, was vorliegend jedoch nicht zu beanstanden ist. Sodann wurde auch das angeführte exilpolitische Engagement bereits im ersten Urteil abgehandelt und als zu niederschwellig erachtet, um die Schwelle der begründeten Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu erreichen. Neue diesbezügliche Beweismittel wurden im vorliegend zu beurteilenden Mehrfachgesuch nicht eingereicht, weshalb der entsprechende Verweis der Vorinstanz auf die beiden Urteile auch unter diesem Aspekt nicht zu beanstanden ist (vgl. angefochtene Verfügung S. 10). Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz alle wesentlichen Sachverhaltselemente festhielt und die Ausführungen des Beschwerdeführers vor dem Hinter-

E-73/2020 Seite 10 grund der aktuellen Lage in Sri Lanka ausreichend gewürdigt hat. Im Übrigen zeigt die ausführliche Beschwerde deutlich auf, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war.

#### **E. 7.4**

Schliesslich liegt allein im Umstand, dass die Vorinstanz zum einen in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, weder eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht; vielmehr stellt dies eine inhaltliche Kritik an der materiellen Würdigung der Vorbringen dar.

#### **E. 7.5**

Folglich erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen (Rechtsbegehren Ziffern 2 bis 4).

#### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer stellt für den Fall einer materiellen Beurteilung seiner Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweis- anträge: Er sei erneut betreffend die neu geltend gemachten Sachverhalte sowie aufgrund der neuen Gefährdungslage durch die Machtübernahme der Rajapaksas anzuhören. Die Vorinstanz sei anzuweisen abzuklären, ob unter den erpressten Daten beim Vorfall der Entführung einer Mitarbeiterin der Schweizer Botschaft auch der Name des Beschwerdeführers zu finden sei und welche Daten im Allgemeinen auf dem Mobiltelefon dieser Mitarbeiterin erpresst worden seien. Sie habe zudem offenzulegen, auf welche Quellen sie sich bei der Beurteilung der aktuellen Lage in Sri Lanka stütze.

#### **E. 8.2**

Gestützt auf die Ausführungen in der vorstehenden Erwägung 7.2 ist der Beweisantrag betreffend eine erneute Anhörung des Beschwerdeführers abzuweisen. Der Antrag auf Einsicht in die nicht öffentlichen Quellen des vorinstanzlichen Lagebildes von Sri Lanka ist ebenfalls abzuweisen (vgl. hierzu Urteile des BVGer E-626/2018 vom 9. Juli 2018 E. 5, D-109/2018 vom 16. Mai 2018 E. 6.2). Soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei abzuklären, ob sein Name auf dem Mobiltelefon der entführten Schweizerischen Botschaftsangestellten zu finden sei, kann ihm mitgeteilt werden, dass sich gemäss Auskunft der Botschaft keine Daten über sich in der Schweiz aufhaltende asylsuchende Personen aus Sri Lanka auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon befanden. Informationen in Bezug auf

E-73/2020 Seite 11 die erwähnten Personen sind auch nicht auf andere Weise an Dritte gelangt.

#### **E. 9.1**

Der Beschwerdeführer begründet sein Mehrfachgesuch damit, dass er über ein Profil verfüge, welches sich aufgrund der politischen Veränderungen seit Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-4797/2019 vom 14. Oktober 2019 entscheidend akzentuiert habe; zudem habe er sich weiterhin exilpolitisch betätigt.

#### **E. 9.2**

Soweit in der Beschwerde auf den Ausgang und die möglichen Auswirkungen der Präsidentschaftswahlen vom November 2019 hingewiesen wird, ist festzustellen, dass sich

das Bundesverwaltungsgericht der Veränderungen in Sri Lanka bewusst ist. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht (vgl. Urteile des BVerwGE E-2669/2017 vom 8. Mai 2020 E. 7.4.3 f., D-4628/2017 vom 30. April 2020 E. 6.4 sowie E-1837/2020 vom 27. April 2020 E. 6.1).

### **E. 9.3**

Das Vorliegen von Vorfluchtgründen ist zu verneinen. So wurden die im vorliegenden Mehrfachgesuch erneut geltend gemachten Vorbringen (insb. Verschwinden des Onkels, Engagement für die TNA, die Beteiligung an der Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen, die Befragung und Folterung sowie relevante Verbindung zu den LTTE) bereits in den vorangegangenen Verfahren beurteilt und als unglaublich eingestuft (vgl. z. B. Urteil des BVerwGE E-986/2016 Sachverhalt Bst. A und E. 5). Die mit dem vorliegenden Mehrfachgesuch eingereichten und im Rahmen dieses Gesuchs zu beurteilenden Beweismittel (Schreiben des Northern Provincial Council vom 15. November 2019 und Schreiben der Human Rights Commission of Sri Lanka vom 14. November 2019) sind nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Eine nachvollziehbare Erklärung, weshalb die beiden Schriftstücke erst kurz nach Ergehen des letzten Urteils vom E-73/2020 Seite 12

### **E. 9.4**

Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimiekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen

seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben

E-73/2020 Seite 13 zu lassen (vgl. a.a.O. E. 8). Diese Praxis gilt auch unter der bereits dargelegten Lageeinschätzung im Zusammenhang mit den jüngeren Entwicklungen in Sri Lanka weiter. Mit Urteil E-986/2016 vom 24. Juli 2018 stützte das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach die geltend gemachte exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers als niederschwellig zu qualifizieren sei. Im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden Mehrfachgesuchs wurden bis heute keine den Beschwerdeführer direkt betreffenden Beweismittel zur Stützung des behaupteten exilpolitischen Engagements eingereicht. Somit ist weiterhin nicht davon auszugehen, dieser würde von den heimatlichen Behörden als tatsächliche Gefahr in dem Sinne gesehen, dass er massgeblich beteiligt wäre, den tamilischen Separatismus wieder aufleben lassen zu wollen. Bei dieser Ausgangslage vermögen weder die tamilische Ethnie, der längere Aufenthalt in der Schweiz noch das Fehlen gültiger Reisepapiere (vgl. Beschwerde S. 76) ein relevantes Risikoprofil im Sinne der dargelegten Rechtsprechung zu begründen. Die weiteren Beweismittel zur allgemeinen Lage in Sri Lanka lassen schliesslich keinen ausreichenden persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer erkennen.

#### **E. 9.5**

An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass – entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung – die Gesamtheit der zurückkehrenden Tamilen keine soziale Gruppe im Sinne von Art. 3 AsylG darstellt, da die Charakteristik der «Rückkehr» nicht prägend ist für die Identität der betroffenen Personen und ausserdem Rückkehrende weder von der Gesellschaft noch von der Regierung als homogene Gruppe, die sich deutlich von der übrigen Gesellschaft unterscheidet, wahrgenommen werden. Dies gilt auch im Lichte der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka.

#### **E. 9.6**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist im Ergebnis festzustellen, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat. 10.1 Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Diese Regel kommt gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a–d Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) dann

E-73/2020 Seite 14 nicht zur Anwendung, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Bst. a), wenn sie von einer Auslieferungsverfügung betroffen ist (Bst. b), wenn sie von einer Ausweisungsverfügung nach Art. 121 Abs. 2 BV oder nach Art. 68 AIG (SR 142.20) betroffen ist, oder aber, wenn sie von einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder nach Art. 49a oder 49abis Militärstrafgesetz (MStG, SR 321) betroffen ist. 10.2 Mit Eingabe vom 15. Juni 2021 informierte das zuständige Amt für Migration das Bundesverwaltungsgericht, dass am 20. Mai 2020 gegen den Beschwerdeführer eine Landesverweisung wegen (...) verfügt worden sei; aktenkundig ist diese am 20. Mai 2020 in Rechtskraft erwachsen. Folglich ist in casu der letztgenannte Anwendungsfall – das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Landesverweisung gestützt auf Art. 66a StGB – erfüllt, womit die Wegweisung nicht weiter zu prüfen ist (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. d AsyIV 1 sowie Urteil des

BVGer E-6757/2018 vom 18. März 2020 E. 9.2). 11. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist betreffend die verfügte Wegweisung (Ziff. 4 bis 6 des Dispositivs der Verfügung vom 29. November 2019) als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 12. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Verfügung vom 30. Januar 2020 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und ist den Akten keine Änderung seiner finanziellen Lage zu entnehmen, womit keine Verfahrenskosten zu erheben sind. (Dispositiv nächste Seite)

E-73/2020 Seite 15

### **E. 10.1**

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Diese Regel kommt gemäss Art. 32 Abs. 1 Bst. a-d Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) dann nicht zur Anwendung, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Bst. a), wenn sie von einer Auslieferungsverfügung betroffen ist (Bst. b), wenn sie von einer Ausweisungsverfügung nach Art. 121 Abs. 2 BV oder nach Art. 68 AIG (SR 142.20) betroffen ist, oder aber, wenn sie von einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder nach Art. 49a oder 49abis Militärstrafgesetz (MStG, SR 321) betroffen ist.

### **E. 10.2**

Mit Eingabe vom 15. Juni 2021 informierte das zuständige Amt für Migration das Bundesverwaltungsgericht, dass am 20. Mai 2020 gegen den Beschwerdeführer eine Landesverweisung wegen (...) verfügt worden sei; aktenkundig ist diese am 20. Mai 2020 in Rechtskraft erwachsen. Folglich ist in casu der letztgenannte Anwendungsfall - das Vorliegen einer rechtskräftigen strafrechtlichen Landesverweisung gestützt auf Art. 66a StGB - erfüllt, womit die Wegweisung nicht weiter zu prüfen ist (vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. d AsylV 1 sowie Urteil des BVGer E-6757/2018 vom 18. März 2020 E. 9.2).

### **E. 11**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist betreffend die verfügte Wegweisung (Ziff. 4 bis 6 des Dispositivs der Verfügung vom 29. November 2019) als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Verfügung vom 30. Januar 2020 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und ist den Akten keine Änderung seiner finanziellen Lage zu entnehmen, womit keine Verfahrenskosten zu erheben sind. (Dispositiv nächste Seite)

### **E. 14**

Oktober 2019 eingeholt und ins Recht gelegt worden sind, bleibt aus. Das Schreiben des Northern Provincial Council, das nun den Sachverhalt vor der Ausreise des Beschwerdeführers bestätigen soll, ist vor diesem Hintergrund als reines Gefälligkeitsschreiben einzustufen und das Schreiben der Human Rights Commission protokolliert lediglich eine kurze Meldung der Mutter des Beschwerdeführers zu Ereignissen im Jahr 2015, deren Aussage aufgrund der verwandtschaftlichen Nähe sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen ihres Sohnes zum Vornherein kein relevanter Beweiswert zukommt. Die weiteren mit dem Mehrfachgesuch eingereichten Beweismittel lassen keinen anderen Schluss zu. Insofern lag beim Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise kein nennenswertes Profil vor, welches sich durch die politischen Veränderungen in einer flüchtlingsrechtlich relevanten Art akzentuieren könnte (zur Verneinung eines Risikoprofils vgl. auch a.a.O. E. 5.3.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.